

Vortrag an den Ministerrat

Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen; 11. Vertragsparteienkonferenz; Genf, 7. bis 9. Dezember 2020; österreichische Delegation

Voraussichtlich von 7. bis 9. Dezember 2020 wird in Genf die 11. Vertragsparteienkonferenz zum Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (sog. Helsinki-Konvention, beschlossen in Helsinki am 17. März 1992, BGBl. III Nr. 119/2000 idgF) stattfinden.

Dieses Übereinkommen ist am 19. April 2000 in Kraft getreten. Das Übereinkommen regelt die Verhütung, die Bereitschaft für den Notfall und die Bekämpfung der Auswirkungen von Industrieunfällen in Anlagen, in denen gefährliche Tätigkeiten mit potenziell grenzüberschreitenden Auswirkungen – sowohl am Luftweg wie auch am Wasserweg – ausgeführt werden. Die Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. L 197 vom 24. Juli 2012, S. 1 (Seveso-III Richtlinie), ist das juristische und technische Instrument, mit dem die Europäische Union und Österreich ihren Verpflichtungen aus dem genannten Übereinkommen nachkommen. Außerdem sind alle Nachbarstaaten Österreichs Vertragsparteien des in Rede stehenden Übereinkommens.

Im Falle eines grenzüberschreitenden Industrieunfalles ist die Alarmierung im Wege des Bundesministeriums für Inneres (Bundeswarnzentrale im Einsatz- und Koordinationszentrum des BMI) vorgesehen, das als „Focal Point“ für Alarmierungen in enger Zusammenarbeit mit den Landeswarnzentralen sowie allen übrigen Organisationen und Behörden im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes diese Aufgaben als nationale Kontaktstelle wahrnimmt und darüber hinaus auch für Belange des staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements zuständig ist. Als „Focal Point“ für technische

Angelegenheiten fungiert das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Technologie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK, Abt. V/11).

Das Übereinkommen fordert die Identifikation und Notifikation von Industrieanlagen, welche grenzüberschreitendes Gefährdungspotenzial aufweisen. Die zuständigen Behörden werden durch das Übereinkommen vor allem zu Tätigkeiten in den folgenden Bereichen verpflichtet: externe Notfallplanung, Maßnahmen und Einrichtung und Bereithaltung für die Bekämpfung von Industrieunfällen, internationale Zusammenarbeit bei gegenseitiger Hilfeleistung, Forschung und Entwicklung sowie Austausch von Informationen und Technologie. Weiters sind die Notifizierung von Unfällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen, die Kooperation auf dem Gebiet der Störfallvorsorge und der Gefahrenabwehr und der Information der möglicherweise betroffenen Bevölkerung zwischen benachbarten Ländern vorgesehen.

Die Kommunikation bei Unfällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen erfolgt grundsätzlich über das elektronische „Industrial Accident Notification System“ (IAN-System), das in Österreich seitens des Bundesministeriums für Inneres betreut wird und neben der erwähnten Notifizierung von Industrieunfällen im Rahmen des Übereinkommens auch der Übermittlung von Hilfeersuchen zwischen den Vertragsparteien dient.

Bei der 11. Vertragsparteienkonferenz ist im Wesentlichen folgende österreichische Stellungnahme vorgesehen:

- In Österreich hat sich seit der Ratifikation des Übereinkommens durch Österreich kein meldepflichtiger Industrieunfall mit grenzüberschreitenden Auswirkungen ereignet.
- Es liegt keine Änderung bei den „Focal-Points“ für Österreich vor (Alarmierung im Wege des BMI, technische Koordination BMK, Abt. V/11).
- Österreich hat das Übereinkommen ratifiziert. Die betroffenen Industrieanlagen wurden erhoben und den möglicherweise betroffenen Nachbarstaaten notifiziert.
- Österreich hat mit einem freiwilligen finanziellen Beitrag das Assistenzprogramm für die osteuropäischen-, zentralasiatischen und südosteuropäischen Staaten unterstützt.

Die mit der Entsendung der Delegation verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Sofern Beschlüsse über Beitragserhöhungen gefasst werden, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Folgende österreichische Delegation wird in Aussicht genommen:

MR DI Armin Heidler
Delegationsleiter

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie

Mag. Karl-Maria Maitz
Stv. Delegationsleiter

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie

Amtsdirektor Regierungsrat Christian Krol

Bundesministerium für Inneres

MR Prof. DI Dr. Michael Struckl MSc

Externer Experte des Bundesministeriums
für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie

Charline van der Beek

Ständige Vertretung Österreichs bei den
Vereinten Nationen in Genf

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Inneres stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der obgenannten Zusammensetzung zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen der 11. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen sowie den Leiter der österreichischen Delegation, Herrn MR DI Armin Heidler, und im Falle seiner Verhinderung den stellvertretenden Leiter der österreichischen Delegation, Herrn Mag. Karl-Maria Maitz, zur Unterzeichnung der allfälligen Schlussakte der Konferenz zu bevollmächtigen.

12. November 2020

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister